



*Für unser Land!*

LEGISLATIV-  
UND  
VERFASSUNGSDIENST



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

ZAHL  
2001-BG-69/40-2009

DATUM  
22.6.2009

CHIEMSEEHOF  
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
FAX (0662) 8042 - 2164  
TEL (0662) 8042 - 2290  
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF  
Entwurf einer Datenschutzgesetz-Novelle 2010; Stellungnahme  
Bezug: ZI BKA-810.026/0005-V/3/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

1.1. Gegen die im Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG geplante Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten zu Gunsten des Bundes besteht nur dann kein Einwand, wenn diese Kompetenzverschiebung im Rahmen eines ausgewogenen Abgleichs von Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt: So bestehen in einigen Bereichen, etwa im Baurecht (zB bei Eisenbahngebäuden), Kompetenzen des Bundes, die sinnvollerweise in den Kompetenzbereich der Länder übertragen werden sollten.

1.2. Der im Art 102 Abs 2 B-VG geplante Entfall des bisher im § 2 Abs 2 DSG enthaltenen Vollziehungsvorbehalts zu Gunsten der Länder wird abgelehnt.

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

## **2. Zu Artikel 2 (Änderung des Datenschutzgesetzes):**

### **Zu §17:**

Bei Auftraggebern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung sollte zur Authentifizierung und Identifizierung zusätzlich zur Bürgerkarte auch der Portalverbund, der bei vielen Anwendungen des Bundes bereits gängige Praxis ist, angeboten werden: Die ausschließliche Verwendung der Bürgerkarte verursacht für Auftraggeber aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung einen an sich vermeidbaren Mehraufwand durch die Anschaffung von Kartenlesegeräten und die Implementierung der Bürgerkartenfunktion für die betroffenen Mitarbeiter. Eine Bürgerkarte ist immer auf eine natürliche Person ausgestellt, so dass im Fall einer Identifizierung und Authentifizierung mittels der Bürgerkarte auch noch die Vertretungsbefugnis des Organs für den Auftraggeber einzutragen ist, was einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht.

### **Zu den §§ 17 ff:**

Die in einzelnen Bestimmungen verwendeten Begriffe „Person“, „Personengemeinschaft“ und „Personengruppe“ sollte im Hinblick auf die im § 4 Abs 1 Z 3 enthaltene Begriffsbestimmung durch den Begriff des „Betroffenen“ ersetzt werden.

### **Zu § 26:**

1. Die im Abs 1 geplante Negativauskunft hat gerade dann einen erheblichen Mehraufwand zur Folge, wenn ein Betroffener ohne begründete Anhaltspunkte dafür, dass Daten von ihm verarbeitet wurden, ein Auskunftsbegehren stellt.

Es wird stattdessen vorgeschlagen, den Auftraggeber nur zu verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist eine „Positivauskunft“ zu erteilen. Sollte der Betroffene nicht innerhalb dieser Frist eine „Positivauskunft“ erhalten, weiß er, dass von ihm keine Daten verarbeitet wurden.

2. Der im geltenden Abs 6 festgelegte Kostenersatz von 18,89 Euro beruht auf dem Geldwert des Jahres 1999. Dieser Betrag sollte daher an die seit dem Jahr 1999 eingetretene Entwicklung des Geldwerts angepasst werden.

### **Zu § 50:**

Zum geplanten Abs 2a wird vorgeschlagen, dass bereits die Meldung nur eines Auftraggebers eines Informationsverbundsystems genügt und weitere Auftraggeber die Meldung unter Hinweis auf die Erstmeldung durchführen können.

**Zu § 50c:**

Der Grund für die im Abs 2 Z 2 geplante Ausnahme ist unklar, zumal auch manuelle (= analog gespeicherte) Daten vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Landesinformatik zu do ZI 2002-105/723-2009

zur gefl Kenntnis.